



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 15. Juni 2026
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname: Ampega ETFs-Portfolio Select Dynamisch
ISIN: DE000A0NBPM2
Auftragsnummer: 260612005485
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

**Ampega ETFs-Portfolio Select Dynamisch
Anteilklasse I (t), ISIN: DE000A3EHNN5
Anteilklasse P (a), ISIN: DE000A0NBPM2**

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des oben genannten OGAW-Sondervermögens treten mit Wirkung zum **19.06.2026** in Kraft:

- I. Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens wurde in § 11 auf 01.07. bis 30.06. eines Jahres geändert. Dementsprechend wird für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06. 2026 ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.
- II. In § 8 Kosten wurde in Nr. 6 entsprechend für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 eine verkürzte Abrechnungsperiode für die Vergütung eingefügt.
- III. In § 2 Anlagegrenzen wurde ein neuer Satz 2 in Absatz 6 eingefügt, der klarstellt, dass die Mindestquote von 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltigen Investitionen nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht werden kann.
- IV. Darüber hinaus erfolgten im Hinblick auf die im April veröffentlichte neue Fassung der Allgemeinen Anlagebedingungen eine Verweisanpassung in § 4 Abs. 1, und darüber hinaus redaktionelle Anpassungen.

Eine aktuelle Fassung der BABen ist am Ende dieser Veröffentlichung angefügt.

Köln, im Juni 2026

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und



der *Ampega Investment GmbH, Köln*,
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
Ampega ETFs-Portfolio Select Dynamisch,
die nur in Verbindung mit den
für dieses Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend AABen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen



1. Das OGAW-Sondervermögen verfolgt eine aktive Steuerung seines Portfolios über einen Risiko-Zielwert (Value at Risk mit einem Konfidenzniveau von 95 Prozent und einer unterstellten Haltedauer von einem Jahr) in Höhe von 15 Prozent. Hierbei handelt es sich um einen angestrebten Ein-Jahres-Durchschnittswert. Abhängig von den Volatilitäten an den Märkten kann das tatsächlich realisierte Risiko jedoch deutlich unterhalb oder oberhalb dieses Zielwertes liegen. Beim Erreichen eines Value at Risk von 20 Prozent werden jedoch unverzüglich risikoreduzierende Maßnahmen ergriffen.
2. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen angelegt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Aktien und verzinsliche Wertpapiere. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
5. Mindestens 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Investmentanteile gemäß § 8 AAB inklusive börsengehandelter Fondsarten angelegt werden. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Hierbei handelt es sich um Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Index-, Rohstoff- und Mischfonds, die jeweils bis zu 100% der erworbenen Investmentanteile betragen dürfen. Dabei müssen mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in börsengehandelte Fondsarten angelegt werden. Die jeweiligen Investmentanteile müssen als Fonds gemäß Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ausgewiesen sein.

Es wird zu mindestens 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Zielfonds investiert, die nach Artikel 2 Nr. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (geändert durch Delegierte Verordnung 2021/1253) eines der folgenden Kriterien vorweisen oder einer Kombination dessen entsprechen:

- a) Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852;
- b) Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088;
- c) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

6. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen einsetzen. Die Mindestquote gemäß Absatz 8 Satz 1 kann durch den Einsatz von Derivaten nicht erreicht werden. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
7. Bei der Auswahl der Zielfonds nach Maßgabe der in Ziffer 5 genannten Kriterien wird, ein Better-than-Average-Ansatz verfolgt. Danach werden Zielfonds ausgewählt, die bei gleichen sonstigen Merkmalen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besser abschneiden als der Durchschnitt ihrer Wettbewerber. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Zielfonds werden Daten externer ESG-Datenanbieter genutzt. Diese aggregieren zahlreiche Nachhaltigkeitsmerkmale der vom Zielfonds gehaltenen Investments zu einer Gesamteinstufung, die sich mit derjenigen anderer Zielfonds vergleichen lässt. Hierbei werden mindestens folgende ESG-Kriterien berücksichtigt:

Umwelt („Environmental“): Vermeidung von Klimatransitionsrisiken, Erhaltung von Flora und Fauna, Schutz der natürlichen Ressourcen und der Atmosphäre, Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels, Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlusten der biologischen Vielfalt.

Soziales („Social“): Allgemeine Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze, Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Unternehmensleitsätze („Governance“): Einhaltung von Unternehmensethik und Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact, Leitsätze der guten Unternehmensführung sowie Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

Bei der Zielfondsauswahl werden überdies die in Ziffer 9 genannten Ausschlusskriterien beachtet. Über die Zielfondsdurchschau des ESG-Datenanbieters hinaus erfolgt keine weitere Zielfondsdurchschau durch die Gesellschaft selbst.

8. Das OGAW-Sondervermögen hält darüber hinaus eine Mindestquote von 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen dabei kein anderes dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und zudem die investierbaren Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierbei gilt hinsichtlich der Zielfonds des OGAW-Sondervermögens: Die im Verhältnis zum Wert des OGAW-Sondervermögens tatsächlich erreichte Quote wird durch die Gesellschaft durch Aggregieren der Quotenbeiträge der einzelnen Zielfonds ermittelt, wobei sich der jeweilige Quotenbeitrag im Verhältnis zum Wert des OGAW-Sondervermögens aus der nach Anlagebedingungen des einzelnen Zielfonds dort einzuhaltenden Mindestquote an nachhaltigen Investitionen und dem Wert der Anteile am Zielfonds ergibt.

9. Bei der Auswahl von Direktinvestments gelten die folgenden Ausschlüsse für das OGAW-Sondervermögen:

Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas und Atomstrom) generieren, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Emittenten, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl erzielen. In Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze aus dem Abbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen, wird nicht investiert.

Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Leitlinien verstoßen, gelten als nicht investierbar. Diese Prinzipien beziehen neben Menschenrechten, Arbeitsnormen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention auch das Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, Wasserverbrauch und Abfall ein. Außerdem beinhalten die UN Global Compact Prinzipien Kriterien gegen Diskriminierung und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit & Diversität.

Investitionen in Unternehmen, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo-Konvention“ und den UN-Konventionen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt. Es wird nur in Unternehmen investiert, die einer Good Governance gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 entsprechen.

Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung (Länder, die in die letzte Kategorie im Ranking externer Datenanbieter fallen) ausgeschlossen. Näheres zur Nachhaltigkeitsbewertung regelt der Verkaufsprospekt. Dimensionen der Bewertung umfassen Umwelt-, Soziale- und Regierungsaktivitäten, die internationalen Konventionen und Normen entsprechen. Hierfür analysiert der Datenanbieter relevante Kontroversen, wie beispielsweise Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Korruption, Umweltverschmutzung oder Meinungsfreiheit. Außerdem werden der Schutz der Menschenrechte, gesellschaftliches Engagement, Einhaltung der Datenschutzregelungen, Schutz der Minderheiten, Pressefreiheit und Rechtsstaatlichkeit, sowie Grundsätze für Produktsicherheit und die Möglichkeit zur politischen Einflussnahme und Transparenz berücksichtigt. Staaten, die gegen globale Normen wie den „Freedom House Index“ verstoßen, werden zudem ausgeschlossen.



§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,

RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.



§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 4,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Sachauskehr

Die Gesellschaft kann das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) im Wege der Sachauskehr befriedigen. Bei der Sachauskehr tritt an die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises die Übertragung von Vermögenswerten aus dem OGAW-Sondervermögen auf den Anleger. Die Auswahl der Vermögenswerte liegt unter Berücksichtigung von § 98 Absatz 4 Satz 2 KAGB im Ermessen der Gesellschaft. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Sachauskehr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 8

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen.

2. Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind



- a. Die Gesellschaft zahlt für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.
- b. Die Gesellschaft zahlt für Kosten und Leistungsentgelte Dritter, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivative-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3 als Vergütung sowie Absatz 5 Buchstabe m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;



- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird;
- n. Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte
Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen;
- o. die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten);
- p. Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines Kalenderjahres. Im Rumpfgeschäftsjahr 2026, das in § 11 dieser Besonderen Anlagebedingungen geregelt wird, gilt eine verkürzte Abrechnungsperiode vom 01.01.2026 bis zum 30.06.2026.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR



§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne können - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.
6. Solange keine Anteilklassen gebildet werden, schüttet dieses OGAW-Sondervermögen seine Erträge aus.

§ 10 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.07. und endet am 30.06. jeden Jahres. Für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 30.06.2026 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

§ 12 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.



2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 20 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.